

**Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Sitzungsniederschrift folgendes beschlossen:**

**> Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Geiselwind (Kostensatzung mit Anlage - Kommunales Kostenverzeichnis)**

Die Gemeinden können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die in ihre Kassen fließen (Art. 20 Abs. 1 KG). Die Rechtsgrundlage dafür schaffen sie sich durch eine Kostensatzung. Kosten im übertragenen Wirkungskreis bemessen sich nach dem bestehenden Kostengesetz und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis wurde letztmalig einschließlich des Kommunalen Kostenverzeichnisses am 15.12.2000 durch den Markt Geiselwind erlassen. Eine Anpassung ist zwingend erforderlich, da Kosten teilweise viel zu niedrig bzw. überhaupt nicht erfasst sind.

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Geiselwind in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig beschließt der Marktgemeinderat das Kommunale Kostenverzeichnis als Anlage zu §2 der genannten Kostensatzung. Die Kostensatzung liegt als Anlage 1, das KVZ als Anlage 2 der Niederschrift bei. Beide Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.*

**> Festlegung der Sitzungstermine „2022“**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Geschäftsordnung in den §§19 ff. nähere Bestimmungen zum Geschäftsgang getroffen. Demnach sollen Sitzungen, soweit möglich (außer im August) an einem Montag angesetzt werden.

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

*Die Sitzungstermine 2022 für Sitzungen des Marktgemeinderates Geiselwind werden wie folgt festgelegt. Änderungen bleiben dem ersten Bürgermeister vorbehalten:*

*14.02.2022, 19:00 Uhr*

*21.03.2022, 19:00 Uhr*

*25.04.2022, 19:30 Uhr*

*23.05.2022, 19:30 Uhr*

*27.06.2022, 19:30 Uhr*

*25.07.2022, 19:30 Uhr*

*12.09.2022, 19:30 Uhr*

*24.10.2022, 19:00 Uhr*

*21.11.2022, 19:00 Uhr*

*19.12.2022, 19:00 Uhr*

**> Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Füttersee**

Bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Füttersee am 02.12.2021 fanden ausgelöst durch den Wegzug des ersten Feuerwehrkommandanten Maximilian Klein Neuwahlen statt. Die Wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen wählten hierbei mehrheitlich

Herrn Christian Klein zum ersten Feuerwehrkommandanten und  
Herrn Tobias Bayer zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 BayFwG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat.

Der Feuerwehrkommandant ist die wichtigste Führungsfunktion einer Freiwilligen Feuerwehr. Es ist ein kommunales Ehrenamt i. S. von Art. 19 GO. Die Amtszeit aller gewählten Feuerwehrführer beträgt sechs Jahre (Art. 8 Abs. 2 i. V. Abs. 5 BayFwG). Die Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG liegen bis auf den Besuch der notwendigen Lehrgänge vor. Die Erklärung des Kreisbrandrates steht noch aus.

Es erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind stimmt der Bestellung/Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Herrn Christian Klein, 96160 Geiselwind, OT Füttersee und seines Stellvertreters, Herrn Tobias Bayer, 96160 Geiselwind, OT Füttersee gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 BayFwG zu, soweit die erforderlichen Lehrgänge innerhalb der nächsten 12 Monaten besucht werden.*